Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate E

Jahrgang 1954

Hamburg, 22. Juni 1954

Nummer 4

Inhalt

- I. Gesetze und Verordnungen
- II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 27. bis 80. Mai 1954

III. Verwaltungsanordnungen

Abrechnung der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1953

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

 Einweihung der Broder HinricksKirche in HamburgsLangenhorn

- Einweihung des Gemeindesaales in Hamburge Horn
- 3. Einweihung des Gemeindesaales der Auferstehungskirche in Hamburg-Nord-Barmbek
- 4. Theologische Prüfungen
- V. Personalien
 - 1. Ausschreibungen
 - 2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

- Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
- 4. Zuweisungen von Lehrvikaren

- 5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
- 6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

- Kirchenbuchurkunden aus nicht mehr greifbaren Kirchenbüchern
- 2. Bezahlung kirchlicher Urkunden im Verkehr zwischen Westdeutschland und der DDR
- 3. Neuwahl eines Mitgliedes für die Landess synode
- 4. Evangelisches Soziallexikon

VII. Berichtigungen

Anderungen im Pastorenverzeichnis 1954

I. Gesetze und Verordnungen

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 27. bis 30. Mai 1954

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 27. bis 30. Mai 1954 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

- 1. Die Abrechnung der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1952 wurde mit einer Einnahme von DM 14 050 653,78 und einer Ausgabe vonn DM 11 816 370,57 genehmigt. DM 2 234 283,21 sind dem Konto "Rücklage für laufende Ausgaben" zugeführt worden.
- 2. Auf Grund des unter Ziffer 1 genannten Jahresabschlusses wurden für weitere Bauvorhaben und Platzkäufe DM 1 100 000,— für das Rechnungsjahr 1954 zusätzlich bewilligt.
- 3. Zum Entwurf der Vereinigten Evangelischen Lutherischen Kirche in Deutschland zur Agende I:

Die Synode stimmt in dem Wunsch überein, sowohl innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands als auch innerhalb der Hamburgischen Kirche zu einer gemeinsamen Grundordnung des Gottesdienstes zu gelangen. Sie erblickt in dem vorgelegten Entwurf die Grundlage einer solchen Ordnung.

Die Synode begrüßt es, daß den Gemeinden in der Frage des Psalmodierens Freiheit gelassen wird. Sie nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Auswahl der Psalmtexte des Introitus noch einer Überprüfung unterzogen werden soll. Von einem Teil der Synode wird für gut gehalten, ein Eingangswort des Pastors fakultativ freizugeben. Die Synode nimmt zustimmend Kenntnis davon, daß die bisher vorgelegten Kollekten nach Auswahl, Sprache und Inhalt und insbesondere auch in bezug auf den Schluß überprüft werden und daß weitere Kollekten zur Auswahl vorgelegt werden sollen.

Ein Teil der Synode wünscht eine Alternativlösung, nach der die Verbindung von Kyrie und Gloria mit Sündenbekenntnis und Gnadenspruch möglich sein

Ein Teil der Synode hält es — vorbehaltlich der selbstverständlichen Lesung des Evangeliums — nicht für gut, wenn zu einer zweiten Lesung noch ein anderer Predigttext hinzukommt.

Ein Teil der Synode wünscht die Möglichkeit des gemeinsamen Sprechens von Vaterunser und vom Credo.

Das Dankopfer gehört zum Wesen des Gottesdienstes; wann und wie es eingesammelt wird, muß fakultativ bleiben.

Zur Frage der Verbindung von Beichte und Abendmahl kann die Synode erst Stellung nehmen, wenn die Ordnung der Beichte vorgelegt ist.

Der Synode ist wichtig, daß einem gesetzlichen Mißverständnis liturgischer Bindung gewehrt wird. Deshalb ist zu unterscheiden zwischen solchen liturgischen Stücken, die verbindlich sein müssen und solchen, welche zwar zum Gebrauch angeboten, aber auch durch andere gleichartige ersetzt werden können (vgl. Agende Teil 4 S. 26).

Hamburg, den 3. Juni 1954.

Der Landeskirchenrat Dr. Brandis, Präsident

(152)

III. Verwaltungsanordnungen

Abrechnung der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1953

(bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

Die Etat-Abrechnung und die Abrechnung über die eigenen Einnahmen des Rechnungsjahres 1953 sind der Revisionsabteilung des Landeskirchenrates bis spätestens 30. Juni 1954 im einfacher Ausfertigung vorzulegen. Den Abrechnungen ist eine Abschrift der Saldenzusammenstellung (Vermögensbilanz) per 31. März 1954 sowie der Bericht über die am 31. März 1954 durchgeführte Kassenrevision (GVM 1954, Seite 13) beizufügen. Der Kirchenvorstand wird dringend gebeten, den Termin unter allen Umständen einzuhalten, damit die Verabschiedung der Gesamtabrechnung der Kirchenhauptkasse durch die Landessynode nicht verzögert wird. Vordrucke liegen bei der Kirchenhauptkasse zur Abholung bereit oder werden auf Anfordern übersandt. Die für die Nachprüfung der Abrechnungen und der Vermögensbilanz notwendigen Bücher und sonstigen Unterlagen werden von der Revisionsabteilung nach Bedarf angefordert.

I. Etat-Abrechnung:

Für die Aufstellung der Etat-Abrechnung gelten die bisher vom Landeskirchenrat erlassenen Anweisungen sinngemäß. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Landessynode die bisherigen Bestimmungen über den Ausgleich von Mehrausgaben innerhalb der Hauptkonten 1 bis 11 geändert und ab 1. April 1953 auf die Unterkonten eines Hauptkontos beschränkt hat. Es können also Einsparungen auf dem mit einem Buchstaben versehenen Unterkonto nur noch für eine Mehrausgabe bei einem Unterkonto des gleichen Hauptkontos verwendet werden. Überschreitungen bei den Hauptkonten sind auf jeden Fall zu vermeiden. Mehrausgaben können, wie bereits im Rundschreiben des Landeskirchennats vom 14. März 1953 mitgeteilt, mit den der Gemeinde im Ausgabekonto 11 für unvorhergesehene Aufwendungen bewilligten DM 300,— ausgeglichen werden. Dabei wird jedoch bemerkt, daß der Kirchenvorstand über diesen zusätzlichen Betrag nach freiem Ermessen verfügen kann.

II. Abrechnung über die eigenen Einnahmen:

Die Abrechnung ist wie bisher aufzustellen.

III. Abschrift der Saldenzusammenstellung (Vermögensbilanz):

Nachdem nunmehr das Lastenausgleichsgesetz in Kraft getreten ist und feststeht, daß Entschädigungsansprüche nur von natürlichen Personen geltend gemacht werden können, ist die bisher mit einem Erinnerungswert von einer Deutschen Mark geführte Forderung an die Feststellungsbehörde (Bombenschäden) unter Belastung des Kontos 6/71 — Vermögen D— noch per 31. März 1954 endgültig abzubuchen. Dafür wird dem Kirchenvorstand nachstehender Buchungstext vorgeschlagen:

Per 6/71 - Vermögen D

An 5/51 — Forderung an die Feststellungsbehörde DM 1,—

> Die Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts kann nach § 229 des Lastenausgleichsgesetzes keine Entschädigungsansprüche geltend machen. Die Forderung an die Feststellungsbehörde ist daher endgültig abzubuchen.

Hamburg, den 7. Mai 1954.

Der Landeskirchenrat Dr. Brandis, Präsident

(497)

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Einweihung der Broder Hinrick-Kirche in Hamburg-Langenhorn

Am Sonntag Jubilate, dem 9. Mai 1954, wurde die neuerbaute Broder Hinrick-Kirche in Hamburg-Langenhorn von Oberkirchenrat D. Dr. Herntrich in Vertretung von Landesbischof D. Dr. Schöffel im Gottesdienst geweiht und ihrer Bestimmung übergeben.

(510)

2. Einweihung des Gemeindesaales in Hamburg-Horn

Am Sonntag Jubilate, dem 9. Mai 1954, wurde der in der Kirchengemeinde Hamburg-Horn wiederhergestellte Gemeindesaal von Oberkirchenrat D. Knolle in Vertretung von Landesbischof D. Dr. Schöffel geweiht und seiner Bestimmung übergeben. (520)

3. Einweihung des Gemeindesaales der Auferstehungskirche in Hamburg-Nord-Barmbek

Am Sonntag Kantate, dem 16. Mai 1954, wurde der in der Kirchengemeinde Hamburg-Nord-Barmbek wiederhergestellte Gemeindesaal von Oberkirchenrat D. Knolle in Vertretung von Landesbischof D. Dr. Schöffel geweiht und seiner Bestimmung übergeben. (520)

4. Theologische Prüfungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 8. bzw. 9. April 1954

die nachstehend aufgeführten Vikare unter dem Vorsitz von Landesbischof D. Dr. Schöffel das 2. theologische Examen bestanden:

Armin Boyens Heinrich Laible Albrecht Peters

Gerhard Risch Christian Schulze

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit für die Vikare lautete: "Das Alte Testament in den synoptischen Evangelien". (204)

V. Personalien

1. Ausschreibungen

Eine Gemeindepfarrstelle an der Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die üblichen Zeugnisse, vor allem über bestandene Examina und sonstige Diplome sind zusammen mit einem von Hand geschriebenen Lebenslauf bis zum 26. Juli 1954 an den Vorsitzer des Kirchenvorstandes der Hauptkirche St. Michaelis, Landesbischof Hauptpastor D. Dr. Schöffel, Hamburg 11, Krayenkamp 3, unter eingeschrieben einzureichen. An der Hauptkirche St. Michaelis sind der Hauptpastor und drei Gemeindegeistliche tätig. Dienstantritt wenn möglich mit Beginn des neuen Kirchenjahres. Pfarrhaus nicht vorhanden, ist aber vorgesehen. Auf jeden Fall wird Pfarrwohnung beschafft. (202)

In der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu Hamburg-St. Georg ist eine Pfarrstelle wieder zu besetzen. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften werden bis zum 31. Juli 1954 erbeten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu St. Georg, Hamburg 1, Stiftstraße 15. Dienstwohnung ist vorhanden. (202)

In der Kirchengemeinde Hamburg-West-Barmbek ist die Stelle eines Kirchenbuchführers wieder zu besetzen. Bewerber sollen möglichst nicht über 35 Jahre alt sein und müssen auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses stehen. Die Anstellung erfolgt zunächst für ein Jahr auf Probe. Laufbahn und Besoldung richten sich nach den Grundsätzen des Kirchlichen Besoldungsgesetzes. Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen und allen erforderlichen Unterlagen sind bis zum 2. August 1954 an den Kirchenvorstand, zu Händen des Vorsitzenden, Pastor Hagemeister, Hamburg 21, Biedermannplatz 17, zu richten. (234)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 1. April 1954 ist der Hilfsprediger Pastor Rainer Clasen auf Grund § 33 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 mit Wirkung vom 1. Mai 1954 zum Pastor der Seemannsmission berufen worden. (2020)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 22. April 1954 ist Pastor Dr. Heinz Mülbe auf Grund § 33 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 mit Wirkung vom 1. Mai 1954 in die durch das Ausscheiden von Pastor Gunnar Buhre freigewordene Pfarrstelle am Universitätskrankenhaus Eppendorf berufen und mit der Führung des Pfarramtes betraut worden. (2020)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 22. April 1954 ist die Vikarin Annemarie Buhr mit Wirkung vom 1. Mai 1954 aus ihrer Stelle am Allgemeinen Krankenhaus Barmbek abberufen und zur Verfügung des Landeskirchenrats gestellt. Sie ist mit Wirkung vom gleichen Tage mit der Seelsorge an den weiblichen Patienten des Hafen- und Tropenkrankenhauses und des Rote-Kreuz-Krankenhaues beauftragt worden. (2020)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 22. April 1954 ist der Hilfsprediger Pastor Hans-Heinrich Knolle mit Wirkung vom 1. Mai 1954 dem Amalie Sieveking-Krankenhaus zur Dienstleistung zugewiesen worden. (2020)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 29. April 1954 ist der Hilfsprediger Helmut Schultz auf Grund § 33 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 mit Wirkung vom 1. April 1954 zum Pastor ernannt und zur Verfügung des Landeskirchenrats gestellt worden mit dem Auftrage, kommissarisch in der Kirchengemeinde Hamm Dienst zu tun. (2020)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 13. Mai 1954 ist der Hilfsprediger Frank-Bodo Calliebe-Winter mit Wirkung vom 17. Mai 1954 der Kirchengemeinde Moorburg zur Dienstleistung zugewiesen worden. (2020)

Missionsdirektor Dr. Heinrich Meyer wurde am Ostermontag, dem 19. April 1954, im Hauptgottesdienst der Hauptkirche St. Michaelis von Oberkirchenrat D. Knolle in Vertretung von Landesbischoff D. Dr. Schöffel in sein Amt als Missionsdirektor der Hanseatischen Kirchen eingeführt. Oberkirchenrat D. Knolle legte seiner Einführungsrede Eph. 1, Vers 20 bis 23, zugrunde. Missionsdirektor Dr. Meyer predigte über Luk. 24, Vers 13 bis 35. Es assistierten Pastor Urban, Vorsitzender des Bremischen Kirchenausschusses, Senior Meyer, in Vertretung von Bischof Pautke, Lübeck, Prof. D. Dr. Freytag und Pastor Bode, Hamburg. (202)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 29. April 1954 sind die Hilfsprediger

Armin Boyens der Kirchengemeinde Bergedorf, Heinrich Laible der Kirchengemeinde Fuhlsbüttel, Albrecht Peters der Kirchengemeinde St. Petri, Gerhard Risch dem Jugendpfarramt,

Christian Schulze dem Landeskirchlichen Amt für Gemeindedienst

zur Dienstleistung zugewiesen worden. (204)

Die freie Gemeindehelferinnenstelle in der Kirchengemeinde Eppendorf ist gemäß § 13 des Kirchlichen Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindehelferinnen und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 1. April 1943 lautBeschluß des Landeskirchenrats vom 11. März 1954 mit Wirkung vom 1. Mai 1954 mit Fräulein Uta Katterfeld besetzt worden. (235)

Die freie Gemeindehelferinnenstelle in der Kirchengemeinde Eilbek ist vom Kirchenvorstand Eilbek mit der bisher kommissarisch dort tätig gewesenen Gemeindehelferin Fräulein Lenchen Lemke mit Wirkung vom 1. Mai 1954 besetzt worden. Der Landeskirchenrat hat gemäß § 13 des Kirchlichen Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindehelferinnen und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 1. April 1943 seine Zustimmung hierzu erteilt. (235)

Die in der Kirchengemeinde Horn neugeschaffene Gemeindehelferinnenstelle ist gemäß § 13 des Kirchlichen Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindehelferinnen und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 1. April 1943 laut Beschluß des Landeskirchenrats vom 11. März 1954 mit Wirkung vom 1. Mai 1954 mit Fräulein Johanna Schlenther besetzt worden. (235)

Die in der Flüchtlings-, Lager- und Bunkerseelsorge neugeschaffene Gemeindehelferinnenstelle ist gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 29. April 1954 mit Wirkung vom 1. Juni 1954 mit Fräulein Christine Friedrichs besetzt worden. (235)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 22. April 1954 ist die am Universitätskrankenhaus Eppendorf freie Kantorenstelle auf Grund § 5 (2) des Gesetzes über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche vom 17. Juni 1939 mit Wirkung vom 1. April 1954 mit Fräulein Uta Spieker besetzt worden. (231)

4. Zuweisung von Lehrvikaren

Christopher Zacharias-Langhans wurde Pastor Hagemeister, Kirchengemeinde West-Barmbek, zugeordnet.

Der Landesbischof
(205

I. V.: D. Knolle

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Pastor Hans Alswede, Kirchengemeinde St. Katharinen, ist mit Wirkung vom 1. April 1954 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden, um die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sandesneben (Schleswig-Holsteinische Landeskirche) zu übernehmen.

(201)

Pastor Wilhelm Knuth, Kirchengemeinde Winterhude, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1954 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden und von der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche zum Propst der Propstei Flensburg berufen worden.

(201)

Pastor Hans Lehmann, Kirchengemeinde St. Georg; ist mit Wirkung vom 15. Mai 1954 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden, um eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Essen-Altstadt (Evangelische Kirche im Rheinland) zu übernehmen. (201)

Pastor Gunnar Buhre, Inhaber der Pfarrstelle am Universitätskrankenhaus Eppendorf, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 1954 in den Ruhestand versetzt worden. (2020)

Pastor Gottfried Kölbing, Inhaber der Pfarrstelle am Allgemeinen Krankenhaus St. Georg, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 1954 in den Ruhestand versetzt worden. (2020)

Vikar Horst Kasner scheidet mit Wirkung vom 30. Juni 1954 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus, um einem Ruf der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg, seiner Heimatkirche, Folge zu leisten. (204)

VI. Mitteilungen

1. Kirchenbuchurkunden aus nicht mehr greifbaren Kirchenbüchern

In den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen 1953, Seite 5, hatte der Landeskirchenrat die Pastoren und die Kirchenbuchführer gebeten, von vorgelegten Urkunden aus Orten östlich der Oder-Neiße-Linie Abschriften für das Kirchenbuchamt für den Osten in Hannover, Militärstraße 9, zu nehmen und diese direkt oder durch unser Archiv dem Kirchenbuchamt zuzustellen. Diese Maßnahme scheint noch nicht allgemein durchgeführt zu sein; deshalb wird nochmals gebeten, gemäß der Verfügung zu verfahren.

Hamburg, den 28. Mai 1954.

(122)

Der Landeskirchenrat Dr. Brandis, Präsident

2. Bezahlung kirchlicher Urkunden im Verkehr zwischen Westdeutschland und der DDR

Für die Standesämter in Westdeutschland und in der DDR gilt die Regelung, daß sich Antragsteller, die eine Personenstandsurkunde aus dem anderen Währungsgebiet brauchen, an das für ihren Wohnort zuständige Standesamt zu wenden haben; dieses fordert die Urkunden von dem Standesbeamten an, der die Bücher verwahrt. Die Urkunden werden sodann ohne Berechnung einer Gebühr an das Wohnsitzstandesamt geschickt, das sie dem Antragsteller aushändigt.

Das aushändigende Standesamt berechnet und erhebt die Gebühren für eigene Rechnung nach der an seinem Sitz geltenden Gebührenordnung und Währung. Ein Ausgleich der Gebühren zwischen den Standesämtern der beiden Währungsgebiete erfolgt nicht; er wird durch die Gegenseitigkeit als gegeben

angesehen.

Durch Vermittlung kirchlicher Stellen haben das Ministerium der Finanzen und die Hauptabteilung Verbindung zu den Kirchen der DDR genehmigt, daß zwischen der DDR und Westdeutschland ein Umtausch betr. Beschaffung und Ausstellung auch von kirchlichen Buchauszügen durch kirchliche Dienststellen in gleicher Weise stattfinden kann. Ein Austausch der Gebühren zwischen den beiden Währungsgebieten erfolgt nicht. Jede kirchliche Stelle erhebt die in ihrem Währungsgebiet anfallenden Gebühren. Durch die Gegenseitigkeit ist die Verrechnung abgegolten.

Diese Regelung ist zunächst bis zum 30. Juni 1954 befristet; doch ist eine Verlängerung zu erhoffen.

Wir bitten die Pfarrämter und Kirchenbuchämter, entsprechend zu verfahren.

Hamburg, den 29. Mai 1954.

(442)

Der Landeskirchenrat Dr. Brandis, Präsident

3. Neuwahl eines Mitgliedes für die Landessynode

Zum Nachfolger für den infolge Fortzuges von Hamburg aus der Landessynode ausgeschiedenen Obermeister Gustav Schnupp wählte der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde West-Barmbek in seiner Sitzung vom 26. Mai 1954 den Oberregierungsrat Dr. Hans Freiesleben.

(152)

4. Evangelisches Soziallexikon

Im Auftrage des Deutschen Evangelischen Kirchentages erscheint Ende des Jahres im Kreuz-Verlag, Stuttgart, erstmalig ein großes "Evangelisches Soziallexikon" das in über 500 Artikeln alle aktuellen Probleme in Familie, Beruf, Betrieb, Wirtschaft, Volk und Staat vom evangelischen Standpunkt aus behandelt. Das Werk wird herausgegeben von Dr. Friedrich Karrenberg unter Mitarbeit von rund 140 namhaften Theologen, Sozialpolitikern, Wirtschaftswissenschaftlern, Juristen, Medizinern, Akademiedirektoren usw. Der Preis stellt sich für das 600 Seiten umfassende Lexikonformat in Ganzleinen auf DM 35,—. Der Subskriptionspreis (nur vor Erscheinen gültig) stellt sich auf DM 31,—. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. (123)

.

VII. Berichtigungen

Anderungen im Pastorenverzeichnis 1954
Seite 1: Unter "Landeskirchenrat" "Petersen, Hans
Heinrich, Kaufmann" ist hinter Rathausstraße die Hausnummer "27" zu streichen

und durch die Nummer "4" zu ersetzen. Hinter der Rufnummer des Büros "32 70 05" ist hinzuzusetzen "außerdem 33 83 89".

